

Bundessozialgericht
Az.: 4. BJ 235/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 7. Januar 1975

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

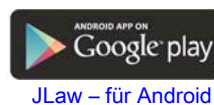
Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
10. Dezember 1974 ohne mündliche Verhandlung
durch seine Richter
P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r
und M ü l l e r und die ehrenamtlichen
Richter K r i e g und Dr. L i n d e
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen vom 14. Juni 1974 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 14. Juni 1974 die Beklagte zur Gewährung von Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Februar 1972 bis 20. März 1973 und von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 14. April 1973 an verurteilt; die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Beklagte hat mit der Revision Verstöße des LSG gegen § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als wesentliche Verfahrensmängel gerügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 SGG; BSG 1, 150).

Der 1927 geborene Kläger war als landwirtschaftlicher Arbeiter und von 1957 bis zur Erkrankung im Juli 1971 als Bauarbeiter beschäftigt. In der Folgezeit wurden vom Arbeitsamt, im Rentenverfahren und im gerichtlichen Verfahren medizinische Sachverständige zur Einsatzfähigkeit des Klägers gehört sowie Berichte der behandelnden Ärzte und über stationäre Krankenhausaufenthalte und Heilverfahren beigezogen. Die Sachverständigen hielten den Kläger für ganztägige Arbeiten einsatzfähig. Sie machten dabei wegen seiner Bein thrombose mit Schwellungen unterschiedliche Einschränkungen wie: Arbeiten nur im Sitzen oder überwiegend im Sitzen oder in gewissem Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und kurzfristigem Stehen; Tragen von Gummistrümpfen, Anlegen eines komprimierenden Verbandes um den Unterschenkel.

Die Beklagte verneint das Vorliegen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und lehnte die Gewährung von Versichertenrente ab (Bescheid vom 13. September 1972). Zu ihren Bemühungen um berufsfördernde Maßnahmen für den Kläger teilte das örtlich zuständige Arbeitsamt der Beklagten am 24. November 1972 mit: "In arbeits-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

vermittlungsmäßiger Hinsicht konnte ich für Herrn N. bislang nicht tätig werden. Seit dem 25. Januar 1972 ist er arbeitsunfähig erkrankt und nach seinen Angaben vom 25. September 1972 dauert die ärztliche Behandlung noch an Solange sich der Gesundheitszustand des Herrn N. nicht ändert, sehe ich mich außerstande, für ihn in arbeitsvermittlungsmäßiger Hinsicht tätig zu werden".

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 12. Februar 1974). Im Berufungsverfahren berichtete der behandelnde Arzt Dr. A. dem LSG, der Kläger sei seit Januar 1972 dauernd arbeitsunfähig krank; sobald er Arbeitstiefel trage oder länger stehe oder laufe, trete sofort die alte Entzündung wieder auf; ein erneuter Arbeitsversuch könne nicht mehr riskiert werden, es sei denn, mit leichter Arbeit im Sitzen und in Hausschuhen. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erklärte der Kläger, er habe den Gummistrumpf zwar eine Zeitlang getragen, es aber jeweils nach ein paar Stunden vor Schmerzen nicht mehr ausgehalten; seitdem behelfe er sich mit einer elastischen Binde.

Das LSG hat in seiner Entscheidung offengelassen, in welcher Form - ob im Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen oder nur im Sitzen oder überwiegend im Sitzen oder nicht dauernd im Sitzen - der Kläger körperliche Arbeiten verrichten könne; denn er erfülle nicht die Mindestvoraussetzungen, unter denen die Anstellung in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis möglich erscheine. Die für Versicherte, die nur noch Teilzeitarbeit zu leisten vermögen, formulierten allgemeinen Grundsätze des Bundessozialgerichts (BSG) gälten sinngemäß auch für Versicherte, die zwar noch vollschichtig arbeiten könnten, aber sehr häufig arbeitsunfähig seien. Da der Kläger seit Januar 1972 dauernd arbeitsunfähig krank sei, bestehe keine Möglichkeit, ihm einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Dies lasse sich aus dem Schreiben des Arbeitsamtes vom 24. November 1972

- 4 -



- 4 -

entnehmen. Danach erscheine es kaum denkbar, daß sich ein Arbeitgeber finde, der dem Kläger in Kenntnis seines Leidens und der langen Krankheitszeit einstelle. Trotz des Tragens der elastischen Binde habe sich der Gesundheitszustand des Klägers weder grundlegend gebessert noch sei es gelungen - dieser Gesichtspunkt erscheine entscheidend -, ihm mit Hilfe des Arbeitsamtes einen Arbeitsplatz zu verschaffen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen,

hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Sie meint, das LSG habe seine eigene vermeintliche Sachkunde an die Stelle der Sachkunde der Sachverständigen gesetzt. Sämtliche Sachverständigen seien einhellig der Überzeugung, daß der Kläger ganztätig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten, überwiegend im Sitzen, aber mit gelegentlichem Stehen und Gehen, einsatzfähig sei. Dies könne nur bedeuten, daß er weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig sei. Das LSG schließe aus der Mitteilung des Arbeitsamtes vom 24. November 1972 und zwei vermeintlichen Erfahrungssätzen, der Arbeitsmarkt sei dem Kläger verschlossen. In dem Schreiben des Arbeitsamtes stehe jedoch nicht das, was das LSG daraus entnehme, nämlich daß es keine Möglichkeit gäbe, dem Kläger einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Aus dem Schreiben ergebe sich vielmehr, daß das Arbeitsamt keine Vermittlungsversuche unternehmen könne, solange der Gesundheitszustand des Klägers sich nicht geändert habe. Das LSG habe sein Recht der freien Beweiswürdigung überschritten, indem es aus dem Schreiben des Arbeitsamtes etwas anderes herausgelesen habe, als darin für jeden unbefangenen Leser enthalten sei.-Das LSG unter-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

mauere seine Ansicht mit zwei angeblichen Erfahrungssätzen. Der eine, es erscheine kaum denkbar, daß sich ein Arbeitgeber finde, der den Kläger einstelle, enthalte nur eine Behauptung. Der andere, der jeweilige Arbeitgeber müsse befürchten, daß sich der Gesundheitszustand des Klägers gleich nach Arbeitsaufnahme wieder verschlechtere, sei nur eine Spekulation. Ehe der Kläger nicht eine Tätigkeit aufgenommen habe, könne man nichts Greifbares behaupten. Die Arbeitsunfähigkeit seit Anfang 1972 bedeute nur, daß der Kläger seine bisherige Tätigkeit als Tiefbauarbeiter nicht mehr ausüben könne. Sie besage nichts über seine Fähigkeit, in anderen Bereichen im Sitzen oder im Wechsel zwischen Sitzen und Gehen zu arbeiten. Das LSG fühle sich so sachverständig, daß es das ärztliche Argument, der Kläger könne wieder in den Arbeitsprozeß eingeordnet werden, wenn er einen komprimierenden Unterschenkelverband trage, aus eigener Kenntnis, verbunden mit dem "glaubhaften Vortrag" des Klägers, er habe den Gummistrumpf vor Schmerzen nicht tragen können, ablehne. Wenn der Kläger den Gummistrumpf nicht habe tragen können, so hätte ihm ein anderer angepaßt werden müssen. Da der Kläger dies jedoch nicht veranlaßt habe, lasse sich die Schlußfolgerung des LSG aus seinem Vorbringen nicht entnehmen.-Schließlich meint die Revision, das LSG hätte erforschen müssen, welche Einsatzmöglichkeiten für den Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt des Bundesgebietes und dem in der Nähe seines Wohnortes beständen. Es hätte dies nicht aufgrund des Schreibens des Arbeitsamtes vom 24. November 1972 entscheiden dürfen, da das Arbeitsamt sich in keiner Weise um eine Vermittlung bemüht habe. Es hätte vielmehr den Schwerbeschädigtenvermittler des zuständigen Arbeitsamtes und zur Prüfung der Verhältnisse in einer Großstadt einen entsprechenden Vermittler aus Hannover oder Bremen hören müssen. Bei einer solchen Beweisaufnahme hätte sich herausgestellt, daß es in der Nähe des Wohnortes des Klägers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

und auf dem gesamten Arbeitsmarkt des Bundesgebietes genügend entsprechende Arbeitsmöglichkeiten gäbe.

Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist statthaft und begründet.

Das LSG war materiell-rechtlich der Auffassung, daß die Ausführungen in den Beschlüssen des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 167, 192) und in der weiteren Rechtsprechung des BSG zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Teilzeitarbeitsmarkt als praktisch verschlossen zu beurteilen ist, auch auf ganztätig einsatzfähige Versicherte zuträfen. Davon ausgehend hat es festgestellt, daß eine Anstellung des Klägers in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis wegen dessen Gesundheitszustand nicht möglich erscheine. Darauf hat es entschieden, daß der Arbeitsmarkt für den Kläger praktisch verschlossen und dieser deshalb erwerbsunfähig ist.

Die Feststellung, eine Anstellung des Klägers in einem Arbeitsverhältnis erscheine nicht möglich, ist, wie von der Beklagten zu Recht dargelegt, unter Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung des LSG zustande gekommen.

Das LSG hat diese Feststellung zunächst auf die länger andauernde Arbeitsunfähigkeit des Klägers gestützt.

Dabei hat es außer acht gelassen, daß die Arbeitsunfähigkeit an der zuletzt ausgeübten Tätigkeit eines Versicherten gemessen wird. Das ist hier die langjährige Beschäftigung des Klägers als Bauarbeiter - eine schwere körperliche Tätigkeit. Indem das LSG die darauf bezogene Arbeitsunfähigkeit als Beleg dafür herangezogen hat, daß

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

der Kläger keine Anstellung in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis finden könne, hat es sein Recht der freien Beweiswürdigung überschritten; es hat verkannt, auf welche Tätigkeiten sich die Arbeitsunfähigkeit bezieht und welche Arbeiten dem Kläger nach den ärztlichen Gutachten gesundheitlich zumutbar sind.

Des Weiteren hat das LSG für seine Feststellung, eine In-stellung in einem zumutbaren Arbeitsverhältnis erscheine nicht möglich, die Auskunft des Arbeitsamtes vom 24. November 1972 herangezogen. Bei der Auslegung dieser Auskunft hat es den Sprachgebrauch nicht beachtet. Die Beklagte hatte das Arbeitsamt gefragt: "Wir bitten Sie, uns den Stand Ihrer Vermittlungsbemühungen mitzuteilen". Die darauf ergangene Mitteilung besagt, daß und warum das Arbeitsamt noch nicht versucht hat, dem Kläger einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Dies ergibt der Wortlaut, daß das Arbeitsamt bislang nicht tätig werden konnte. Der Sinn, den das LSG der Mitteilung gegeben hat "danach kann dem Kläger kein Arbeitsplatz vermittelt werden", geht über den Inhalt der Mitteilung hinaus. Die Formulierung im Urteil erweckt den Eindruck, das LSG habe gemeint, Versuche des Arbeitsamtes, dem Kläger einen Arbeitsplatz zu vermitteln, seien ohne Erfolg geblieben. Demgegenüber besagt die Mitteilung nur, daß das Arbeitsamt keine Vermittlungsversuche unternommen hat und bis auf weiteres nicht unternehmen werde.

Schließlich hat das LSG für seine Annahme, ein Arbeitgeber werde befürchten, daß sich der Gesundheitszustand des Klägers sogleich nach der Arbeitsaufnahme wieder verschlechtern werde, auf den Befundbericht des Dr. A. hingewiesen. Abgesehen davon, daß es für seine Auffassung über die Haltung von Arbeitgebern gegenüber dem Kläger nicht auch die Äußerungen der medizinischen Gutachter verwertet hat, hat es schon nicht beachtet, daß selbst Dr. A. das Auftreten der alten Entzündung bei leichter Arbeit im Sitzen

- 8 -



- 8 -

und in Hausschuhen gerade nicht befürchtet hat. Somit ist das LSG zu seiner Annahme unter Außerachtlassung wesentlicher ärztlicher Äußerungen gelangt. Im übrigen kann das Bestehen eines allgemeinen Erfahrungssatzes, wie sich Arbeitgeber bei Einstellung von gesundheitlich eingeschränkten Arbeitskräften verhalten, wegen der jeweils möglichen, subjektiv unterschiedlichen Überlegungen von Arbeitgebern nicht angenommen werden.

Nach alledem beruht das angefochtene Urteil auf Feststellungen, die nicht fehlerfrei zustande gekommen sind. Es ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird bei seiner neuen Prüfung und Entscheidung zu beachten haben, daß die Entscheidungen des Großen Senats vom 11. Dezember 1969 Fälle betreffen, in denen Versicherte nur noch für Teilzeitarbeit fähig waren; unter dieser Voraussetzung sind je nach den weiteren Einschränkungen im Einzelfall besondere Ermittlungen über das Vorhandensein geeigneter Teilzeitarbeitsplätze durchzuführen. Die dafür aufgestellten Grundsätze können, wenn Versicherte zu ganztägiger Arbeit fähig sind, bei besonders gelagerter gesundheitlicher Behinderung ausnahmsweise herangezogen werden (vgl. SozR Nr. 89 und 108 zu § 1246 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Bei der Beschränkung auf leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes kann in der Regel - insbesondere bei jüngeren Versicherten - nicht schon ein solcher Ausnahmefall angenommen werden.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)